



PLG Region Trier • Der Vorsitzende • Postfach 4020 • D - 54230 Trier

Frau

Bürgermeisterin Christiane Horsch

Verbandsgemeinde Schweich

Brückenstraße 26

54338 Schweich

Hausanschrift:

Deworastr. 8 • D - 54290 Trier

Tel. Vors.: 06 51 / 715 - 229

Fax Vors.: 06 51 / 715 - 201

Trier, den 26. Mai 2015

Überprüfung der "lahiKula"-Abgrenzung südöstlich von Riol; Prüfergebnis

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Horsch,

in Anbetracht der anhängigen Flächennutzungsplanung zur Windenergie der Verbandsgemeinde Schweich darf ich in o. a. Sache Folgendes mitteilen:

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV im Bereich erneuerbare Energien vom Mai 2013 hat das Land eine Teilung der Steuerungsverantwortung für die Windenergienutzung zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung etabliert. Danach hat die Regionalplanung Vorranggebiete für die Windenergienutzung und wenige vorgegebene Ausschlussgebiete festzulegen, während außerhalb dieser Rahmenfestlegungen die Steuerung der Windenergienutzung der Bauleitplanung vorbehalten ist. – Mit der Neuaufstellung des hiesigen regionalen Raumordnungsplans (ROPneu) wird dies vollzogen und die hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) bisher abschließende regionalplanerische Regelung von der dargestellten Rahmenregelung abgelöst, während Sie dankenswerterweise in eine entsprechende Flächennutzungsplanung eingetreten sind, um die räumliche Verteilung von WEA durch Darstellung von Konzentrationszonen auch zukünftig aktiv zu steuern.

Gem. LEP-Vorgaben sind im ROPneu u. a. in den "landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften" (lahiKula) begründete Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Dazu wurde landesseits ein Fachgutachten beauftragt, dessen Abgrenzungsvorschläge und Ausschlussempfehlungen von der Planungsgemeinschaft nach Prüfung und Abwägung für den ROPneu übernommen wurden. Im Anhörungsverfahren zum Planentwurf wurde von mehreren Beteiligten vorgetragen, in dem Bereich südöstlich von Riol (lahiKula-Teillandschaft "5.1.2 Moselschlingen der Mittelmose" lt. Gutachten) sei die Abgrenzung der lahiKula nicht stimmig und müsse mit regionalplanerischer Ausschlusswirkung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch dort im Rahmen der Flächennutzungsplanung verfolgte WEA-Standorte ausgeweitet werden.

...

Da die Werbestimmung der "landesweiten Bedeutsamkeit" von historischen Kulturlandschaften im LEP-Sinne in der Kompetenz des Landes liegt, ist der Sachverhalt mit diesen Einwendungen von der Planungsgemeinschaft gegenüber dem Land, hier dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) als oberste Landesplanungsbehörde, vorgetragen worden.

Das MWKEL hat daraufhin den Gutachter mit einer detaillierten Überprüfung der Grenzziehung beauftragt und nun das Prüfergebnis mitgeteilt. **Danach sei die Grenzziehung der Iahikula in dem in Rede stehenden Bereich sachgerecht und müsse nicht korrigiert werden.** Die einwendungsgegenständlichen evt. Beeinträchtigungen derselben durch außerhalb liegende WEA rechtfertige aus Landessicht keine Erweiterung der Iahikula mit dem Ziel der Festsetzung von Ausschlussgebieten im ROPneu i. S. d. LEP-Vorgabe. Der Gemeinde sei eine Würdigung des Sachverhalts im Rahmen der Flächennutzungsplanung jedoch unbenommen, so das Ministerium weiter. – Das MWKEL-Antwortschreiben und die gutachterliche Stellungnahme sind in Abschrift beigelegt.

Die Abwägung über die Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren zum ROPneu unter Berücksichtigung dieser Landesaussagen hat nun in den regionalpolitischen Gremien der Planungsgemeinschaft zu erfolgen, und der dortigen Beratung und Beschlussfassung kann nicht vorgegriffen werden. – **Das dargestellte Prüfergebnis führt jedoch nicht zu neuen Erkenntnissen in der Sache, und die Planungsgrundlagen, die zu der anhörungsgegenständlichen Entwurfsgestalt des ROPneu geführt haben, bleiben insoweit unverändert.**

Ich bitte, die betroffenen Ortsgemeinden in eigener Zuständigkeit zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat Günther Scharz
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

Anlagen



ELEKTRONISCHER BRIEF

Vorsitzender der Planungsgemeinschaft Region Trier
Herrn Landrat Günther Scharzt
Deworastraße 8
54290 Trier

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
Poststelle@mwkel.rlp.de
www.mwkel.rlp.de

21. Mai 2015

Mein Aktenzeichen
14 122:7 TA-05-08
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
29.01.2015

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Rüenaufner, Sonja
sonja.rueenaufner@mwkel.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5506
06131 16-17 5506

Grenze der landesweit bedeutsamen Kulturlandschaft "Moselschlingen der Mittelmosel" bei Riol: hier Stellungnahme und Abwägungsvorschlag des Gutachterbüros

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Datum vom 29. Januar 2015 hatte die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Region Trier der obersten Landesplanungsbehörde die Schreiben des Landkreises Trier-Saarburg, der Verbandsgemeinde Schweich, der Ortsgemeinde Longuich, der Mosellandtouristik und von Privatpersonen weitergeleitet, in denen Zweifel an der Grenzziehung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft 5.1.2 „Moselschlingen der Mittelmosel“ im Bereich südöstlich von Riol geäußert werden.

Die Geschäftsstelle hatte die oberste Landesplanungsbehörde in ihrem Begleitschreiben daher um eine Überprüfung der Grenzziehung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft in diesem Bereich gebeten.

Im Rahmen der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) wurde ein Gutachterbüro mit der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (im Folgenden LahiKula genannt) zur Festlegung,



Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für die Windenergienutzung (Z 163 d) beauftragt.

Dieses Gutachterbüro hat im Auftrag der obersten Landesplanungsbehörde zwischenzeitlich eine detaillierte Überprüfung der Grenzziehung südöstlich von Rioll vorgenommen. Die Stellungnahme des Büros vom 24. April 2015 ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Das Gutachterbüro kommt in seiner Stellungnahme nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die vorgeschlagene Grenzziehung aufgrund der Erbequalität der Kulturlandschaft im diskutierten Bereich sachgerecht ist und nicht korrigiert werden muss. Die Begründung basiert darauf, dass allein die Erbequalität der Kulturlandschaften an sich als Bewertungsgrundlage für die Grenzziehung dient. Insofern bildet die Autobahn A 1 als markante Linie des modernen Landschaftswandels gleichzeitig eine visuelle Grenze der Kulturlandschaft 5.1.2 „Moselschlingen der Mittelmosel“.

Die vorgetragenen Zweifel an der Grenzziehung beziehen sich vielmehr auf eventuell mögliche Beeinträchtigungen der Kulturlandschaften durch Windenergieanlagen an Standorten außerhalb dieser. Diese rechtfertigen jedoch keine Erweiterungen der Lahikula mit dem Ziel der Festsetzung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung im Sinne des Z 163 d LEP IV. Der Gemeinde ist es jedoch unbenommen, im Rahmen ihrer Bauleitplanung die fraglichen Flächen von einer Windenergienutzung freizuhalten, wenn sie dies für angebracht und erforderlich hält.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Orth

Aufstellung des regionalen Raumordnungsplans der Region Trier und des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich

Planung von Windrädern im Bereich der Gemeinden Riol/Mehring/Longuich

Stellungnahme der agl

24. April 2015

Anlass

Die Gemeinden Riol und Mehring möchten auf dem Höhenrücken der Mosel neun Windräder errichten. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des regionalen Raumordnungsplans der Region Trier und des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich wurden von Seiten der Ortsgemeinde Longuich, des Kreises Trier-Saarburg, der Mosellandtouristik und Vertretern von Gegnern dieses WKA-Standorts Zweifel an der Abgrenzung der Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (LaHiKuLa) geäußert. Aufgrund von Sichtbeeinträchtigungen wird eine deutliche Beeinträchtigung des touristischen Potenzials, der historischen Kulturlandschaft des Moseltals und des Landschaftsbildes befürchtet.

Abgrenzung der LaHiKuLa 5.1.2 Moselschlingen der Mittelmosel

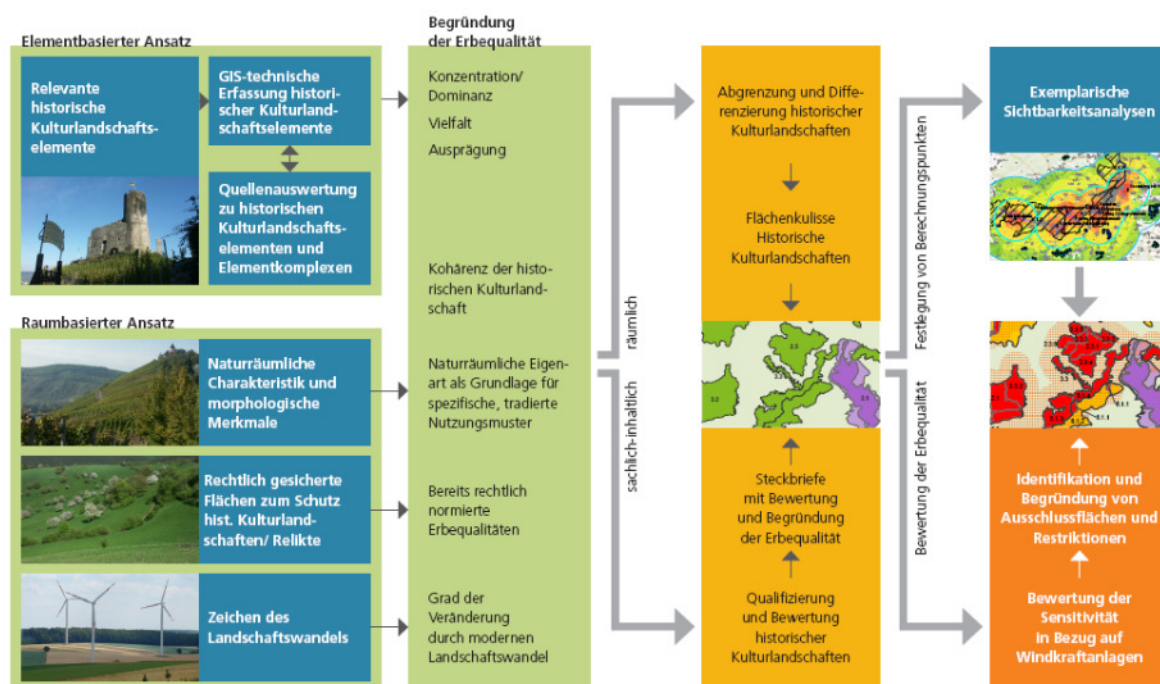
Die agl nimmt zu den Bedenken zur Richtigkeit der Abgrenzung der LaHiKuLa in dem Bereich südlich Riol wie folgt Stellung:

Grundlage für die Abgrenzung und Bewertung der Flächenkulisse der LaHiKuLa ist die Erbequalität der Kulturlandschaft: „Unter historischen Kulturlandschaften [können] solche verstanden werden, in denen die historischen Prägungen noch heute die Eigenart der Landschaft bestimmen“ (BfN 2010a: 44). Auf Grundlage der Beschreibung und Bewertung dieser historischen Prägung lassen sich die Erbequalitäten der jeweiligen Landschaft begründen. Das vorliegende Fachgutachten folgt dieser Einschätzung und stellt somit die Erbequalitäten als wertbestimmende Merkmale der historischen Kulturlandschaften in den Vordergrund. (Fachgutachten agl 2013: 17). Zur Konkretisierung wurden im Wesentlichen vier Kriterien angewendet:

- Konzentration, Vielfalt und Ausbildung kulturhistorischer Elemente (elementbasierter Ansatz)
- Spezifische naturräumliche Charakteristik/Morphologie
- Bereits ausgewiesene und rechtlich gesicherte Flächen (Welterbe, Denkmalschutz)
- Grad der Veränderung durch den modernen Landschaftswandel

Dies ist auf dem Übersichtsschema zur methodischen Vorgehensweise übersichtlich dargestellt (Fachgutachten agl 2013: 19):

Abb. 4: Vorgehensweise im Rahmen des Fachgutachtens (eigene Darstellung)



Grundlage der Abgrenzung und Bewertung der LaHiKuLa ist somit nicht vorrangig die naturräumliche Zuordnung oder die Zuordnung zu landschaftlichen Großräumen. Die naturräumliche Charakteristik ist lediglich *ein* Kriterium bei der Grenzziehung, insbesondere dann, wenn besonders prägende naturräumliche Elemente als Bestandteil der LaHiKuLa auftreten.

Die **südliche Abgrenzung der LaHiKuLa 5.1.2 Moselschlingen** der Mittelmosel südöstlich Riol erfolgte entlang der Autobahn A1 bis zum Erreichen des Moselhanges bei Mehring. Dies wird wie folgt begründet:

Der bewaldete Moselhang südöstlich Riol weist eine vergleichsweise geringe Konzentration und Vielfalt kulturhistorisch bedeutsamer Elemente auf. Bis auf kleinflächige durchgewachsene Niederwaldreste und eine mit in den Hangbereich reichende „Fläche mit erheblicher Dichte archäologischer Fundstellen“ sind in den zur Verfügung stehenden Datengrundlagen keine kulturhistorisch relevanten Elemente nachgewiesen. Besondere denkmalgeschützte Elemente treten im genannten Bereich ebenfalls nicht auf. Die Erbequalität des zur Diskussion stehenden Hangbereiches fällt im Vergleich zu den nördlich angrenzenden Bereichen der Weinkulturlandschaft der Mittelmosel mit ihrer sehr hohen Dichte und Qualität kulturhistorischer Elemente und Nutzungen damit deutlich ab. Die beigegefügte Karte mit einer Verortung der Erbequalitäten zeigt dies deutlich (s. Anlage).

Gleichzeitig repräsentiert die Autobahn A1 den modernen Landschaftswandel. Die Kombination der vergleichsweise geringen Erbequalität der kulturhistorischen Relikte mit den Einschnitten der A1 als markantem Zeichen des Landschaftswandels führt zur vorgenommenen Grenzziehung. Die naturräumliche Charakteristik ist in diesem Fall aus gutachterlicher Sicht ein nachrangiges Kriterium. Daher erfolgte die Grenzziehung der LaHiKuLa entlang des Verlaufs der Autobahn A1 als der linearen Zäsur, die hier die Grenze der historisch geprägten Mosellandschaft markiert.

Die Abgrenzung der LaHiKuLa südöstlich Riol wird auch nach Prüfung der Kritikpunkte der vorliegenden Stellungnahmen aus fachlicher Sicht als begründet angesehen.

Mögliche Sichtbeeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft

Im Fachgutachten zu den LaHiKuLa wird unter Berufung auf die durchgeführten Sichtachsenanalysen darauf hingewiesen, dass Sichtbeeinträchtigungen durch randlich angrenzende Windkraftanlagen nicht auszuschließen sind: Die Ergebnisse der Sichtachsenanalyse „machen deutlich, dass Sichtbeeinträchtigungen der historischen Kulturlandschaften und ihrer wesentlichen Elemente durch potenzielle Windkraftanlagen im Umfeld der historischen Kulturlandschaften über die in Diskussion stehenden Ausschlussflächen allein nicht zu verhindern sind. Die Wahrnehmbarkeit und historische Prägung der Kulturlandschaften und wesentlicher landschaftswirksamer Kulturdenkmale kann durch den Bau von Windkraftanlagen in entsprechenden Sichtachsen empfindlich gestört werden“ (Fachgutachten agl 2013: 80). Das Gutachten schlägt die Ausweisung von Pufferzonen von 5.000 m um die Ausschlussflächen der LaHiKuLa vor, innerhalb derer WKA-Planungen besonders sorgfältig auf die Beeinträchtigung der Elemente der historischen Kulturlandschaft zu prüfen sind. Diese Aufgabe obliegt in der Region Trier der zuständigen Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung.

Im vorliegenden Fall bei einer minimalen Entfernung der geplanten WKA von 500 m und einer geplanten Anlagenhöhe von 200 m ist eine Sichtbeeinträchtigung der LaHiKuLa 5.1.2 im Bereich um Longuich, Riol und Mehring aus gutachterlicher Sicht nicht auszuschließen.

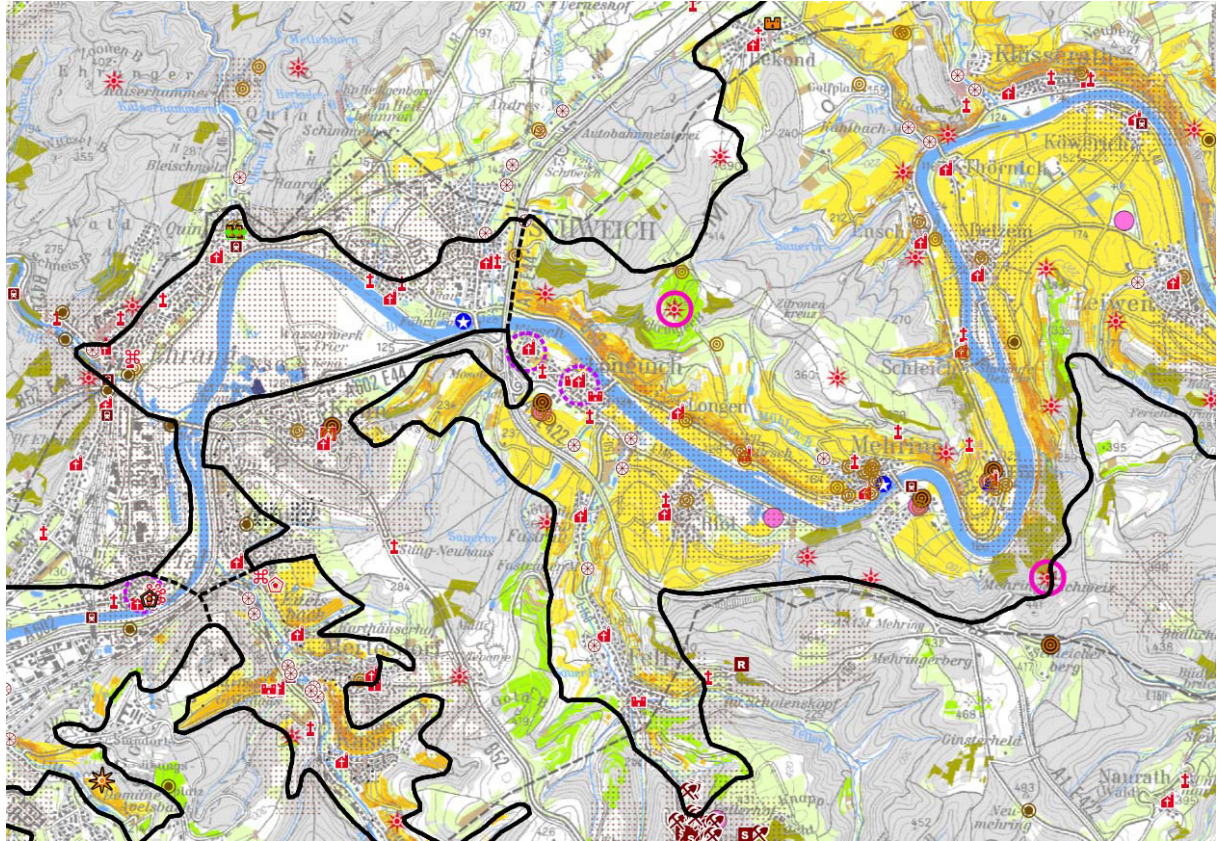
Abwägungsvorschlag:

Eine Änderung der Grenzziehung der LaHiKuLa ist nicht angezeigt. Die vorgesehenen WEA-Standorte verfügen nicht über eine Erbequalität, die eine Einordnung in die LaHiKuLa 5.1.2 Moselschlingen der Mittelmosel mit herausragender Bedeutung rechtfertigt.

Soweit durch die geplanten WEA auf der Grundlage von Sichtachsenanalysen eine Beeinträchtigung der angrenzenden LaHiKuLa 5.1.2 Moselschlingen der Mittelmosel und ihrer maßgeblichen Elemente zu befürchten ist, obliegt es der zuständigen Gemeinde, dies im Rahmen der zu treffenden bauleitplanerischen Abwägung zu würdigen.

Anlage:

Detailkarte 5.1.2 Moselschlingen der Mittelmosel, Ausschnitt bei Riol



LEP IV – Teilfortschreibung Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien

Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)

Weiterbe | UNESCO (Landesdenkmalpflege)

-  Oberes Mittelrheintal Kernzone
-  Oberes Mittelrheintal Rahmenzone
-  Obergermanisch-raetischer Limes Kernzone
-  Obergermanisch-raetischer Limes Pufferzone

Weiterbestätten Trier, Speyer

-  Historische Brücke
-  Kirche
-  Bedeutendes Denkmal der römischen Siedlungsphase

Raumwirksames Kulturdenkmal

(Auswahl Landesdenkmalpflege)

-  Historischer Stadtkern (Liste Vereinigung der Landesdenkmalpflege)
-  Historischer Stadtkern (Auswahl Landesdenkmalpflege)
-  Altstadt
-  Stadtbefestigung
-  Historisches Gebäude
-  Burg/Schloss
-  Burgruine
-  Festung
-  Kloster
-  Klostersruine
-  Kirche
-  Kapelle
-  Friedhof
-  Bedeutendes Denkmal der römischen Siedlungsphase
-  Denkmal
-  Historischer Aussichtsturm
-  Historische Brücke
-  Historischer Park

Archäologie (Auswahl Landesarchäologie)

-  Auswahl bedeutender Bodendenkmäler
-  Fläche mit erheblicher Dichte archäologischer Fundstellen
-  Fläche mit sicheren Anhaltspunkten für erhebliche archäologische Fundstellen
-  Bedeutende linksrheinische Römerstraße
-  Objekte Westwall

Bauliche Elemente der historischen Kulturlandschaft

-  Historischer Stadtkern (RROP Mittelrhein-Westerwald)
-  Stadtbefestigung (Kulturdatenbank Trier, agl)
-  Hist. Gebäude (Kulturdatenbank Trier, LBM, LRP, agl)
-  Burg/Schloss (Kulturdatenbank Trier, LBM, LRP, agl)
-  Burgruine (Kulturdatenbank Trier, LBM, LRP, agl)
-  Festung/Fort (LBM, agl)
-  Kloster (Kulturdatenbank Trier, LRP, agl)
-  Klostersruine (agl)
-  Kirche (Kulturdatenbank Trier, LRP, agl)
-  Kapelle (Kulturdatenbank Trier, LRP, agl)
-  Bildstock, Wegekreuz, Gipfelkreuz (Kulturdatenbank Trier, DLM)
-  Hist. Bergbau (Kulturdatenbank Trier, LRP, agl)
-  Hist. Steinbruch (Kulturdatenbank Trier, LRP, agl)
-  Zeugnisse hist. Rohstoffverarbeitung (Kulturdatenbank Trier, agl)
-  Mühle (Kulturdatenbank Trier, LRP, agl)
-  Historisches Eisenbahnrelikt (Kulturdatenbank Trier, agl)
-  Historische Brücke (Kulturdatenbank Trier)
-  Historischer Fährsturm (Kulturdatenbank Trier, agl)
-  Historischer Weiher (agl)
-  Zeugnis historischer Wasserwirtschaft (Kulturdatenbank Trier, agl)
-  Historischer Turm (LBM, LRP, agl)
-  Denkmal (Kulturdatenbank Trier, LBM, LRP, agl)
-  Archäologie (Kulturdatenbank Trier)
-  Wüstungen (Kulturdatenbank Trier)
-  Öffentlich zugängliche archäologische Stätte (Kulturdatenbank Trier, LRP, agl)
-  Freilichtmuseum (Kulturdatenbank Trier, agl)

Naturräumlich dominante Elemente der historischen Kulturlandschaft

-  Vulkankuppe (agl)
-  Maarsee (Kulturdatenbank Trier, agl)
-  Trockenmaar (Kulturdatenbank Trier, agl)
-  Naturattraktion (LRP, agl)

Kulturhistorische Nutzungsrelikte

-  Ackerland (DLM)
-  Rebkultur (Biotopkataster, DLM)
-  Haardttrand: Steillagenweinbau (LUWG)
-  Sonstige: Steillagenweinbau > 30 % (RLP AgroScience GmbH)
-  Sonstige: Steillagenweinbau > 50 % (RLP AgroScience GmbH)
-  Obstbäume, Streuobst, -brachen (Biotopkataster, DLM)
-  Grünland (DLM)
-  Magergrünland, -brache (Biotopkataster)
-  Nass- und Feuchtwiese (Biotopkataster)
-  Heide (Biotopkataster, DLM)
-  Wacholdergebiet (Kulturdatenbank Trier)
-  Niederwald, aktuell genutzt (Biotopkataster)
-  Niederwald (RLP AgroScience GmbH)
-  Kastanienwald (Anteil 25-100%) (FAWF Trippstadt)
-  Abtragungsgewässer (Biotopkataster)
-  Tagebau, Grube, Steinbruch (DLM)
-  Historischer Park (Kulturdatenbank Trier)

Touristische Schwerpunkte

-  Touristische Hotspots (Grontmij GmbH)
-  Aussichtspunkt, Aussichtsturm (Grontmij GmbH)

Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften

-  Gemäß LEP IV

Abgrenzungsvorschlag Fachgutachten

-  Abgrenzungsvorschlag
-  Innere Gliederung

Sichtanalyse

-  Orte Sichtachsenanalyse

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften von Rheinland-Pfalz | Detailkarten Legende

agl, Saarbrücken | Juli 2013



Maßstab: 1:50.000